

## Artikel 47

**Bestimmte Beschränkungen der Ermächtigung,  
die Zustimmung eines Staates zum Ausdruck  
zu bringen**

Wenn die Ermächtigung eines Vertreters zur Abgabe der Zustimmung eines Staates, an einen bestimmten Vertrag gebunden zu sein, einer bestimmten Beschränkung unterworfen ist, so kann die Tatsache, daß er dieser Beschränkung nicht Rechnung getragen hat, nicht als Grund für die Ungültigkeit der von ihm abgegebenen Zustimmung geltend gemacht werden, es sei denn, die Beschränkung wurde vor Abgabe dieser Zustimmung den übrigen Verhandlungsstaaten notifiziert.

## Artikel 48

**Irrtum**

(1) Ein Staat kann geltend machen, daß seine Zustimmung, an einen Vertrag gebunden zu sein, wegen eines Irrtums im Vertrag ungültig sei, wenn sich der Irrtum auf eine Tatsache oder Lage bezieht, die zur Zeit des Vertragsabschlusses von diesem Staat als bestehend angenommen wurde und eine wesentliche Grundlage für seine Zustimmung, an diesen Vertrag gebunden zu sein, darstellten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der betreffende Staat durch sein eigenes Verhalten zu diesem Irrtum beigetragen hat oder er nach den Umständen einen möglichen Irrtum hätte erkennen müssen.

(3) Ein Irrtum, der nur die Formulierung des Textes eines Vertrages betrifft, beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Vertrages; in diesem Fall findet Artikel 79 Anwendung.

## Artikel 49

**Betrug**

Wenn ein Staat durch das betrügerische Verhalten eines anderen Verhandlungsstaates zum Vertragsabschluß veranlaßt wurde, so kann er unter Berufung auf diesen Betrug die Ungültigkeit seiner Zustimmung, an den Vertrag gebunden zu sein, geltend machen.

## Artikel 50

**Bestechung eines Vertreters eines Staates**

Wenn die Abgabe der Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, durch direkte oder indirekte Bestechung seines Vertreters durch einen anderen Verhandlungsstaat herbeigeführt wurde, kann der Staat diese Bestechung als Grund für die Ungültigkeit seiner Zustimmung, an den Vertrag gebunden zu sein, geltend machen.

## Artikel 51

**Nötigung eines Vertreters eines Staates**

Die Abgabe der Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, die durch Nötigung seines Vertreters mittels gegen ihn gerichteter Handlungen oder Drohungen herbeigeführt wurde, ist ohne jegliche Rechtswirkung.

## Artikel 52

**Nötigung eines Staates durch Androhung  
oder Anwendung von Gewalt**

Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluß durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Prinzipien des Völkerrechts herbeigeführt wurde.

## Artikel 53

**Verträge, die zu einer zwingenden Norm  
des allgemeinen Völkerrechts (jus cogens)  
im Widerspruch stehen**

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er zum Zeitpunkt seines Abschlusses einer zwingenden Norm des allgemeinen Völker-

rechts widerspricht. Im Sinne dieser Konvention ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes als eine Norm angenommen und anerkannt wird, von der keine Abweichung erlaubt ist und die nur durch eine nachfolgende Norm des allgemeinen Völkerrechts, die denselben Charakter trägt, abgeändert werden kann.

## Abschnitt 3

**Beendigung und Suspendierung der Wirksamkeit  
von Verträgen**

## Artikel 54

**Beendigung eines Vertrages oder Austritt  
aus ihm entsprechend seinen Bestimmungen oder  
mit Zustimmung der Vertragspartner**

Die Beendigung eines Vertrages oder der Austritt eines Vertragspartners aus ihm kann erfolgen:

- a) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages oder
- b) jederzeit mit Zustimmung aller Vertragspartner nach Konsultation mit den übrigen vertragschließenden Staaten.

## Artikel 55

**Abnahme der Anzahl der Vertragspartner  
eines multilateralen Vertrages  
unter die für sein Inkrafttreten notwendige Anzahl**

Sofern es der Vertrag nicht anders vorsieht, endet ein multilateraler Vertrag nicht allein aus dem Grund, daß die Anzahl der Vertragspartner unter die für sein Inkrafttreten notwendige Anzahl sinkt.

## Artikel 56

**Kündigung eines Vertrages oder Austritt  
aus einem Vertrag, der keine Bestimmungen über die  
Beendigung, Kündigung oder den Austritt enthält**

(1) Ein Vertrag, der keine Bestimmungen über seine Beendigung enthält und der keine Kündigung oder keinen Austritt vorsieht, unterliegt nicht der Kündigung oder dem Austritt, es sei denn,

- a) es steht fest, daß die Vertragspartner die Möglichkeit einer Kündigung oder eines Austritts zuzulassen beabsichtigen, oder
- b) ein Recht auf Kündigung oder Austritt läßt sich aus dem Charakter des Vertrages herleiten.

(2) Die Absicht eines Vertragspartners, den Vertrag entsprechend Absatz 1 zu kündigen oder aus ihm auszutreten, ist von ihm mindestens 12 Monate im voraus bekanntzugeben.

## Artikel 57

**Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages  
gemäß seinen Bestimmungen  
oder durch Zustimmung der Vertragspartner**

Die Wirksamkeit eines Vertrages kann gegenüber allen Vertragspartnern oder einem bestimmten Vertragspartner suspendiert werden

- a) in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen oder
- b) jederzeit mit Zustimmung aller Vertragspartner nach Konsultation mit den übrigen vertragschließenden Staaten.

## Artikel 58

**Suspendierung der Wirksamkeit eines multilateralen  
Vertrages durch Vereinbarung  
nur zwischen bestimmten Vertragspartnern**

(1) Zwei oder mehr Vertragspartner eines multilateralen Vertrages können eine Vereinbarung schließen, die Wirk-